

*Kommissionsprotokoll über Schäden durch Riefen am Gamanderhof sowie in Triesen, den Arrest des in einen Raufhandel verwickelten Anton Negeles, Anzeige, dass der Landvogt eine kleine Glocke aus einer Kapelle in Triesenberg der Gemeinde Plancken geschenkt hat, Schuld des Triesenberger Bademeisters Johann Frommelt bei Juden, das Zugrecht in Balzers und andere Angelegenheiten. Abschr. Zollhaus in Vaduz, 1770 Oktober 16, AT-HAL, H 2629, unfol.*

[1] Protocollum commissionis.

Actum Liechtenstein, im hochfürstlichen Zollhaus<sup>1</sup>, den 16. Octobris 1770. Antemendiem.

In praesentia.

Titel herrn churpälzischen hofrath und reichsagenten Ferdinand Augustin Braun als commissarii. Mein, Friderici Moser qua actuarii.

Joseph Risch, herrschaftlicher beständer auf dem Mayerhoff Gamandra<sup>2</sup> unter Schann<sup>3</sup>, gegen Veldkirchen<sup>4</sup> zubringet, vor einer hochfürstlichen commission demüthig und kläglich vor, wie dass er in zeit 18 jahren als er auf diesen Mayerhof ware, immer sehr großen schaden von den rüfinen erlitten habe, und binen dieser ganzen zeit von gnädigst landesfürstlichen herrschafft allein nur 100 fl. zur vergütung seines so vielfältigen und großen schadens erhalten habe, bitte dannhero eine hochfürstliche commission, selbe möchte dahin bedacht seyn, dass ihme, Joseph Risch, von einer hochfürstlichen landesobrigkeit ein mehreres huldreiches ertheilet werden möchte, umso ehender als sein vatter und grossvatter diesen Mayerhof [2] allschon in bestand immer gehabt, und sich jederzeit als treue beständner und unterthanen aufgeföhret, auch niemal einge klagen wider sich kommen lassen.

2<sup>do</sup> Bringet ermelter Joseph Risch beschwehrend an, dass herr landvogt bereits vor 6 jahren und anheuer wiederum sein bestandguth Gamandra ausgerufen, und einen mehrbietenden solches verlassen, ihn, Joseph Risch, aber samt weib und kind von ermelten Mayerhof andurch zu vertreiben willens gewesen ware, wenn anderst sich einer gefunden hätte, der mehr als er vor diesen Mayerhof bezahlet haben würde. Und dieses hätte er umso mehr zu beföchten gehabt, als gedachter herr landvogt mit mehreren unterthanen also verfahren. Bitte also ebenmässig eine hochfürstliche commission mächte bey den gnädigsten landesfürsten den antrag dahin machen, dass er auf seinem bestandgut Gamandra in zukunfft nicht nur sicher gestellet, sondern auch noch in ansehung der dermahligen schwehren zeiten sowohl, als in rucksicht seiner voreltern und seiner kinder in gnaden [3] soweit agesehen werde, dass ihm dieses bestandguth gleichfalls um 200 fl.<sup>5</sup>, wie seinen vater und grossvater belassen werden mögte.

3<sup>io</sup> Stellet mehrersagter Joseph Risch wemüthig vor, dass er wegen einem in seinen bestandgut Gamandra vorzunehmen gehabtten brunen bis 18 fl. unkösten erlitten, welche ihm auf vorgeben des brun-meisters herr landvogt zu ersetzen versprochen haben solle. Allein herr landvogt wolle hievon nichts wissen, bittet also hierinfallt eben, um eine ergiebige hilf.

Resolutum

Über alle diese 3 punctken ist ein hochfürstliches Oberamt<sup>6</sup> oder herr landvogt zu vernehmen, wornach weiterer beschaid erfolgen solle.

/

---

<sup>1</sup> Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 450.

<sup>2</sup> Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 263.

<sup>3</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>5</sup> fl.: Gulden (Florin).

<sup>6</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

Anton und Florian Negele aus der gemeind Triesen<sup>7</sup> bringen bey einer landesfürstlichen commission beschwehrend an, dass der schaden, welcher sie auf einem eigenthumlichen guth von den brunstuben, so herr verwalter Stauder zu fortbringung des holz angelegt, nicht nur leyder, sondern anoch in weiterer gefahr stehen müssen, <sup>a-</sup>dass gedachtes guth<sup>-a</sup> von den etwan mit der zeit ergeben könnenden [4] rüvenen<sup>8</sup> gänzlich ruiniret werden mögte, <sup>b-</sup>von der gemeind Triesen<sup>-</sup> <sup>b</sup> nicht wolle vergutet werden.

Resolutum

Werden diese beede gemeindsmänner Anton und Florian Negele auf die ergangene sentenz hauptsächlich aber auf den in selben enthaltenen 2. absatz einswelen aber und vorhero auf den nächstens vorkommenden augenschein verwiesen. Wo sonnach weiters ergehen wird, was rechtens ist.

/

Ferner stellet Anton Negele, Martins sohn, einer landesfürstlichen commission wemüthig vor, wie dass er bereits vor 11 jahren wegen einem raufhandl vor einem landsfürstlichen Oberamt um 20 lb. pf.<sup>9</sup> wäre gestrafet und noch dazu mit einem harten 8tägigen arrest beleget worden. Bitte also hjetz gedacht hochansehnliche commission um die nachlassung der annoch an dieser straf zu zahlen habenden 4 fl. 50 xr.<sup>10</sup>, welcher seinen unterthänigsten bitte erhoffet umso ehender deferiret zu werden, als er ja an diesem handl nicht der angreifende, sondern der angegrifene theil gewesen seye.

[5] Resolutum

Commissio werde trachten, dass hierinfallt ihme, supplicirenden Anton Negele, Martins sohn, diese annoch prestiereden straf p. 4 fl. 50 xr. aus landsfürstlichen höchsten gnade nachgesehen werde.

/

1<sup>mo</sup> Thomas Fromeld<sup>11</sup> von Triesnerberg<sup>12</sup> kommet vor sich und all seine mitnachbarn, gross und klein, und erstattet bey einer hochlöblichen commission dem landesfürsten den unterthänigsten danck wegen der auf den Triesnerberg von der landsvätterlichen huld und gnad ganz neu erhaltenen kirch. Ladet zugleich [...] ein, selbe möchte diese kirch selbst in augenschein nehmen, um allenfalls für ein so andere kleinigkeit, welche dieser kirchen noch abgehen, den durchlauchtigsten landesfürsten bitte zu helfen. Setzet zugleich hinzu, dass die ganze gemeind und participanten dieser kirch zur dankbahrkeit und um erhaltung des gnädigsten landsfürsten sowohl, als des ganzen fürstlich lichtensteinischen hauses täglich in der heiligen mess nach der wandlung 6 vatter und so viel Ave nebst den symbolo apostolico laut abbethen.

[6] 2<sup>do</sup> Zeiget er, Thomas Fromeld, einer hochfürstlichen commission unterthänigst an, dass herr landvogt aus einem kirchlein, welches unter der pfarrkirchen gelegen, und des heiligen Antonium pro patrono gehabt hätte, ein glöcklein habe<sup>c</sup> herausnehmen lassen, und solches nacher Blancken<sup>13</sup> verschenkt. Wolle sich nur unterthänigst angefragt haben, ob solches aus befehl seiner hochfürstlichen durchlaucht beschehen oder nicht? Im erstern fall wäre er und alle übrige sehr wohl zufriden, im letztern aber bitten sie alle samtlich man möchte ihnen wiederum zu diesen glöcklein verhilfflich seyn.

Resolutum

Quoad 1<sup>mu</sup>m Memb. gereicht es commissioni zu einem ganz besonderen wohlgefallen, das er, Fromeld, samt seinem übrigen, sich für die erbaute kirchen so erkäntlich und dankbahr erzeigte, wurde solches auch dem gnädigsten landsfürsten nicht unkentbahr belassen.

---

<sup>7</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>8</sup> Rißfinen.

<sup>9</sup> Pfundpfennig.

<sup>10</sup> xr.: Kreuzer.

<sup>11</sup> Frommelt.

<sup>12</sup> Triesenberg, Gem. (FL).

<sup>13</sup> Planken, Gem. (FL).

ad 2<sup>dum</sup> Kommet es auf einen bericht des herrn landvogten an, nach welchen sich commissio gericht haben wird.

/

Johannes Donner, richter, und Adam Lambert, geschworner, beede von Triesnerberg, bringen beede bey einer commission an, wie sie, gemeind an Triesnerberg [7] das wildbrat aus den weitem und hohen gebürgen für 4 xr. mit vieler beschwehrlichkeit herauszutragen hätten. Da nun aber seiner hochfürstlichen durchlaucht den landesfürsten für all andere gewöhnliche frohndienste einem mann täglich 6 xr. huldreichst zu kommen lassen. Also bitteten sie beede im namen der gesamten gemeind, commissio möchte sich verwenden, dass auch für ablangung dieses wildbräts umso mehr 6 xr. gnädigst gereicht werden möchten, als hierbey weit grössere mühe und beschwehrlichkeit wäre, als bey sonst anderen frohndiensten. Berufen sich anbey zugleich auf die selbst eigene gestandnis und bestätigung des jägers.

2<sup>do</sup> Erkennen zwar diese bede richter und geschwohrener im namen der gemeind am Triesnerberg mit aller unterthänigster danknehmigkeit, dass aus landesväterlicher huld und milde ihnen gleichsam verstreiten einäder ein kirche wäre erbauet, selbe mit einem pfarer und anderen bedarfnissen wäre versehen worden. Doch weil in selber eine so nützlich als nothwendige uhr annoch [8] mangelts, so unterfangeten sie sich in tiefester ehrfurcht die grossmuth ihres durchlauchtigsten landesfürsten hierzu neuerlich anzuflehen.

3<sup>tio</sup> Bestätigen diese beede alle das, was obangedachter Fromeld bey commission hat angebracht.  
Resolutum

Quaod 1<sup>um</sup>, 2 et 3<sup>tium</sup> ist es res mera gratiæ, folgsam hanget solche blos von der gnad des landesfürstlichen ab, und was hierzu commissio nach eingeholten bericht von einem Oberamt beytragen kann, wird selbe nicht unterlassen.

Oben gemelter Johannes Donner, richter, stellet commission vor und bittet selbe möchte ihme zu einer bey dem fruhmeser Ferdinand Wehniger zu Triesen habenden schuldforderung p. 151 fl. 12 x. nebst verfallenen 5jährigen zinsen a 5 per cento verhülflich seyn.

Resolutum

Da die eintreibung dieser schuldforderung bey einer geistlichen gerichtbarkeit seu fori competenti bewurkt werden muss, so wird supplicans auch der ordnung nach, doch mit deme dahin gewiesen, dass commissio intercedendo theils bey dem foro competentis, theils ad hortando bey den schuldnern selbst, das ihrige beytragen wolle.

[9] Continuum eodem post prandium.

Johannes Frommeld von Triesen, baadmeister, stellet einer commission beschwehrlich vor, dass herr landvogt an einer, dem löblichen Oberamt zu Lichtenstein angestossen juden-schuld 10 fl. 37 xr. zuviel vorenthalten, mit diesen 10 fl. 32 xr. aber ihne, Johanes Frommeld, an Leonhard Balbier zum regres oder ersatz angewiesen.

Da nun aber remonstrant oder ermelter Johan Frommeldt mit gedachten Leonhard Balbier nichts zu thun haben will, so bittet derselbe eine commission zu erkennen was rechtens.

Resolutum

Dem herrn landvogt hierüber um bericht, wo sodann fernerer bescheid erfolgen soll.

/

Weil nun gestern nachmittag herr pfarrer von Balsers commissionem nicht nur gehorsamst gebethen, selbe möchte den oben incarcerirten Joseph Wolfinger wiederum eines arrests befreyen, sondern auch noch überdas ganz wemüthig vorgestellet, wie des inhaftierten Wolfingers eheweib in dem müsslichsten umständen und gleichsam partui proxima wäre, so hat sich commissio in ansehung der gemachten [10]. vorbitt sowohl, als der mitleydenswürdigen umständen seines eheweibes bewegen und mehr besagten Wolfingers <sup>d</sup>-heut fruh<sup>-d</sup> seines arrests losgelassen.

Da aber zugleich nicht undeutlich zu entnehmen ware, dass an dem neuerlich und wiederrechtlichen übergang an das vogtey verwalteramt zu Feldkirch auch die richter und

geschworne von Balsers<sup>14</sup> cheil und wissenschaft hatten, so wurden diese heut fruh von commissione einberuffen. Und als diese<sup>e</sup> heut nachmittag nämlichen Joseph Steger, richter, dann die 4 geschworne Johanes Brundhard, Peter Kaufman, Johanes Gstell und Michael Frick erschienen, wurde ihnen allerseits das verbrechen des Joseph Wolfingers ernstlich vorgestellet, mit frischer nachdruksamer warnung in zukunfft alles fleisses auf ihre untergebene gemeindsglieder zu wachsen, damit ein dergleichen treuloses vergehen keinem mehr zu schulden kommen möge, wirdigenfalls sie, richter und geschworne, dafürhaften, auch die schwehreste landesfürstliche ungnad und bestrafung zu gewarten haben sollten.

Worauf diese sämtlich antworteten, dass ihr will niemal gewesen, weder die publication der sentenz [11] noch die vorhabende marken berichtigung durch ihme, Joseph Wollfinger, dem österreichischen vogtey-verwalteramt zu Feldkirch zu entecken, nur hätten sie ihn abgeschickt den licentiat Schmid nacher Lichtenstein einzuberufen, damit die gemeind Balsers gleich der von Triesen mit einem advovaten versehen seyn möchte. Es wäre ihnen zugleich allerseits leyd, dass dieses geschehen, bitteten derohalben um verzeihung, und hoften ein gnädigsten landesfürst würde es ihnen nicht entgelten lassen.

Nach diesem haben eben dieser richter und geschworne von Balsers vommissioni ein hochfürstliches, de dato 29. Augusti 1755 an das Oberamt Lichtenstein erlassenes rescript vorgewiesen, kraft wessen<sup>f</sup> der gemeind Basers<sup>f</sup> das zugrecht gnädigst eingeräumt wird, in fällen und gelegenheiten, wo fremde oder auswärtige und<sup>g</sup> an sie, gemeind Balsers anstossende nachbahrn<sup>g</sup> äker, wiesen, weingärten oder andere liegende güther einkaufen, oder durch tausch oder pfandschaft an sich bringen wollen, dergestaltten, dass die von Balsers von ein solches grundstück nicht mehr zu bezahlen schuldig seyn sollten, als wie solches von 2 ehrbahren geschwornen und der sache kundigen maurem [12] vorhero geschätzt worden.

Da nun aber von dem 18. Septembris 1755, wo dieses rescript der gemeind Balsers ist publiciret worden, bis hierhero mehrers fälle und gelegenheiten dieses zugrecht ausüben zu können, sich ergeben hätten, hiezu aber von ihrem Oberamt jederzeit hülflos wären belassen worden, als wollten sie commissioni solches beschwehrend angezeigt und zugleich gebethen haben, wadurch der gemeind Balsers zu erfüllung obgedachten hochfürstlichen rescripts in zukunfft würksamers mittel verschafft werden möchten, damit nicht nach und nach die mehreste grundstück der gemeind Balsersin ihre nachbahrn veräuseret werden.

Resolutum

Ist über die bishero nicht beschehen seyn sollende befolgung gedachten hochfürstlichen rescripts das Oberamt zu vernehmen.

---

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>e</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>f-f</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>g-g</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

---

<sup>14</sup> Balzers, Gem. (FL).